

Verhältnismäßig selbständig ist Petrus Abälard. Hauptgewährsmann für die Exegese ist Augustinus. Auch Origenes wirkt nach. Die Auslegung hält fest, daß die staatliche Gewalt von Gott ist. Der Fürst ist Gottes Diener. Widerstand gegen obrigkeitlichen Machtmißbrauch wird vielleicht theoretisch erwogen, aber nicht konkret und praktisch limitiert. Die Erschütterungen des Investiturstreites werden in den Stuben der gelehrten Exegese nicht registriert. In der späteren Frühscholastik bildet sich als neue Form der Exegese die Literatur der Quästionen, die ausgewählte Texte und Probleme behandeln und dabei gelegentlich zu Abhandlungen auswachsen. Logik und Dialektik gewinnen auf die Exegese Einfluß. Die patristische Tradition verliert sich. Robert von Melun findet die Unterscheidung von potestas und persona, wodurch ermöglicht wird, den Machträger zu kontrollieren und ihm den Gehorsam zu verweigern. Im Kommentar eines Anonymus findet sich die Lehre von den zwei Schwertern, die beide der Kirche gegeben sind. Dem Papst wird eine potestas directa in temporalibus zuerkannt. Die weltliche Gewalt wird nicht mehr unmittelbar auf Gott zurückgeführt, wie dies bisher im Anschluß an Paulus gelehrt wurde, sondern sie wird von der Kirche, das heißt vom Papst, verliehen. Ideen des Investiturstreites dringen in die Auslegung ein. Der Hochscholastik zugehörend erklärt Hugo von St. Cher in seiner kurzen Postille zu Röm 13, 1–7, daß die Kleriker wegen des obliegenden geistlichen Dienstes von weltlicher Steuerzahlung entbunden sind, während die Laien mit ihrem weltlichen Besitz der Kirche zu dienen haben. Dies entspricht den Beschlüssen der Laterankonzile von 1179 und 1215. Johannes de la Rochelle beweist mit Matth 17, 24 f., daß die Kleriker nach göttlichem Recht von der Steuerzahlung an die Fürsten befreit sind. Thomas von Aquin folgt bei der Auslegung von Röm 13, 1–7 weithin der Tradition. Eine Widerstandslehre ist in seinen anderen Schriften schärfer ausgeprägt. Der Befund ist, daß die Bibelkommentare von den mannigfachen Bewegungen der Hochscholastik wenig gewannen. Sie unterlagen wohl einem besonderen Gesetz theologischen Schulbetriebes.

Die Aussagen über den Staat in Röm 13, 7 sind erstaunlich vorbehaltlos, wenn Paulus einfachhin sagt, daß die Obrigkeit Gottes Diener zum Guten ist und der Gute Lob von ihr erhält. Hat Paulus vergessen, was Christus und er, Paulus selbst, von seiten der Obrigkeit erfahren haben? Gibt es kein Recht der Freiheit gegenüber der staatlichen Gewalt? Diese Fragen bewegten die Auslegung immer. Die Geschichte der Auslegung zeigt, daß das Verständnis des Textes stets zeitgebunden war. Autoritäre Staatsstrukturen gestatteten der Exegese nicht, ein Widerstandsrecht zu entwickeln. Das gilt für die mittelalterliche Auslegung ebenso, wie es in neuer Zeit galt und gilt.

Tübingen

K. H. Schelkle

Bruno Jordahn: Der Taufgottesdienst im Mittelalter bis zur Gegenwart, Edmund Schlink: Die Lehre von der Taufe. – Register. (= Liturgia. Handbuch des evangelischen Gottesdienstes. Hrsg. von Karl Ferdinand Müller und Walter Blankenburg. Band V, 35.–38. und 39.–41. Lieferung) Kassel (Johannes Stauda) 1966/1970. S. 349–843, kart. Subskriptionspreis je Lieferung DM 6.–

Das verspätete Erscheinen dieser Rezension ist weder dem Rez. noch dem Verlag zur Last zu legen, weil äußere Umstände die Fortsetzung dieser Besprechung erschwert haben. Ich erinnere deshalb daran, daß der 1. Teil des V. Bandes der „Liturgia“ („Der Taufgottesdienst“), nämlich G. Kretzschmars umfassende Untersuchung „Die Geschichte des Taufgottesdienstes in der alten Kirche“, bereits im Jahrg. 1968 (Heft II, S. 231–236) von mir ausführlich besprochen wurde. Inzwischen ist der V. Bd. mit den Arbeiten von B. Jordahn und E. Schlink zum Abschluß gekommen und für 1970/71 als VI. Bd. „Die Trauung“ (Alfred Niebergall) in Aussicht gestellt. –

An die Arbeit von G. Kretzschmar schließt sich also eine weitere liturgiegeschichtliche Untersuchung an: Bruno Jordahn, Der Taufgottesdienst im Mittelalter bis zur Gegenwart (S. 349–640). Der Titel ist insofern zutreffend, als Verf. zwar mit der

„T. (= Tauf-, Taufe)liturgie bei Luther“ (S. 350–425) einsetzt, aber dann die beiden Taufbüchlein L. (= Luther's) von 1523 und 1526 eingehend mit spätmittelalterlichen T.formularen vergleicht (S. 361–397). So ergibt sich eine fruchtbare Ausgangsposition für die anschließende Interpretation der beiden T.büchlein. In ihr wird als Grundbegriff für das T.geschehen der des pactum, des Bundes, den Gott mit dem Getauften schließt, herausgestellt. In der abrenuntiatio und der interrogatio fidei gewinnt dies seinen spezifischen Ausdruck. Verf. geht dann der Frage nach, inwiefern die begleitenden Akte, also exsufflatio, signatio crucis, exorcismus, traditiones und impositio manuum, jenem Handeln Gottes mit dem Täufling entsprechen. Wenn L. auch 1526 diese aus dem Erwachsenentaufordr stammenden Stücke gegenüber 1523 verringert hat, so wird doch ausdrücklich festgestellt, daß gerade durch die Übertragung dieser Katechumenatshandlungen auf die Kindertaufe deren „Abgleiten ins rein Rituelle verhindert“ wurde. Das Problem T.-Glaube bleibt dadurch im Blick. Das führt den Verf. zur Erörterung des „Kinderglauben bei L.“ (S. 416–423). Indem L. die Möglichkeit eines solchen vertritt, bietet er zwar keine die Vernunft befriedigende Lösung für das Problem T.-Glaube. Doch indem für ihn im Mittelpunkt all solcher Überlegungen das T.geschehen selbst steht, bedeutet der Kinderglaube bei L. alles andere als nur eine zweifelhafte systematische Voraussetzung in Konsequenz seiner Lehre vom Sakrament. Er begegnet ja in der T. dem Werk Gottes, dem er sich mit seinem Denken nicht gewachsen weiß, das er schlicht anerkennt und nachzuzeichnen versucht. Diesem alleinigen Wirken Gottes gegenüber gewinnt das Handeln des Menschen oder der Kirche bei der T. trotzdem Bedeutung, insofern es dabei als betendes Handeln in Erscheinung tritt. Daraus ergab sich, daß L. zwar das liturgische Gut der mittelalterlichen Kirche in der T.liturgie in großem Umfang übernehmen konnte, aber an entscheidender Stelle einen Bruch vollziehen mußte, indem nach seinem Verständnis im Kernstück der abrenuntiatio und interrogatio fidei im Grunde genommen der Täufling selbst absagt und antwortet. Denn: „so meinen wir, daß in der T. das Kind eigenen Glauben erhält, nachdem der Glaube der Kirche darum gebetet hat und für das Kind im Geiste Christi betet“ (WA Br. II, 550). Indem sich L. also nicht mehr mit der mittelalterlichen Theologie auf den Glauben der Kirche oder den stellvertretenden Glauben der Paten zurückzog oder auch auf den zukünftigen Glauben des Täuflings, hat er das T.-verständnis der Vergangenheit vertieft und das Ganze auf das Zentrum des T.geschehens konzentriert, nämlich auf den Bundesschluß Gottes mit dem Täufling, bei welchem das göttliche Handeln den Menschen nicht einfach ausklammert. Indem Verf. die liturgischen Formulare L.s und seine diesbezüglichen Äußerungen deuten will, ist von ihm nicht zu verlangen, daß er das Problem des Kinderglaubens hier in extenso erörtert. Weil L.s T.lehre ihren Schwerpunkt stets im Taufgeschehen als solchem besitzt, können einzelne Aussagen über den Kinderglauben je nach der Unterschiedlichkeit seiner Gegner zeitweise zurücktreten, aber diese Überzeugung an sich ist vom Reformator bis an sein Lebensende festgehalten worden. Darum ist es wichtig, daß Verf. sie in L.s Verständnis der T.liturgie und nicht in einer systematischen Konsequenzmacherei verwurzelt zeigt. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß Verf. trotz seiner umfassenden Kenntnis des mittelalterlichen Materials das vielerörterte „Sintflutgebet“ in keiner katholischen Tauf liturgie gefunden hat. So läßt auch er Höflings Meinung weiter gelten, daß „die Annahme der L.schen Autorschaft doch die meisten Gründe für sich hat“.

Ein zweiter Abschnitt (S. 426–478) verfolgt „die T.liturgie im Reformationsjahrhundert nach L.“ anhand von lutherischen und verwandten Formularen und reformierten Ordnungen. In ersteren sind wie bei L. in der substantia baptismi keine neuen Entscheidungen festzustellen; indem man weiterhin die Tradition behält, weiß man sich wie L. zu der einen heiligen, allgemeinen (katholischen) und apostolischen Kirche gehörig. Änderungen geschehen nur im Rahmen der T.liturgie, den sog. Zeremonien. Schon vor der Mitte des Reformationsjahrhunderts wird vor allem der Exorcismus zum Problem. Man behält ihn zwar mit wenigen Ausnahmen (Henneberg 1582) in lutherischen Kirchenordnungen bei, aber praktiziert ihn seit der Mitte des 17. Jahrhunderts immer weniger. Erst der Streit mit dem

Calvinismus hat ihn aus einem Adiaphoron zum Schibboleth zwischen den Konfessionen werden lassen. Typisch für die Ordnungen des 16. Jahrhunderts ist das Anwachsen der Vermahnungen, Anreden und Praefamina zu den Gebeten. Indem dadurch die Formulare bei aller Verbundenheit mit L. vielgestaltig werden, setzt eine bis zur Gegenwart fortdauernde Weiterentwicklung der T.liturgie ein.

Zwinglis T.liturgie ist trotz Beibehaltung mancher traditionellen Elemente als konsequenter Ausdruck seiner neuen T.theologie von besonderer Bedeutung. Die T. ist für ihn Aufnahme in die Kirche; entsprechend werden die T. fragen nicht an das Kind, sondern an die Paten gerichtet. Durch die nur ihm eigene Änderung der T.formel („... in den Namen ...“) wird die T. eindeutig zum Initiationsritus. Alle exorzistischen Stücke kommen in Wegfall. Man vermißt beim Verf., daß er auf die Beziehung zwischen T.-handlung und Hl. Geist bei Zwingli nicht eingeht. Der tiefe Unterschied der T.theologie des Züricher Reformators zu allen anderen T.theologien liegt doch gerade darin, daß das Sakrament nicht Voraussetzung für das Kommen des Geistes ist, sondern dieser auch unabhängig vom Sakrament da ist. So kann er die Wassertaufe von der Geistestaufe als der eigentlichen T., die dem Glauben gegeben wird, unterscheiden. Calvins T.liturgie ist zwar unabhängig von Zwingli, aber durch die Gleichsetzung von T. und Beschneidung erweitert er den von Christus allen Menschen zugeordneten Gottesbund auch auf die Kinder und versteht von hier aus die T. auch als Aufnahme in die Gemeinde. Da die T. sich erst in einem Glaubensleben realisiert, wird Nottaufe sinnlos. Das Handeln am Kind ist jetzt nicht mehr Zentrum der T.liturgie; darum nehmen Vermahnungen und Gebete an Umfang zu.

Der dritte Abschnitt (S. 479–533) gilt der „T.liturgie in der Zeit der Orthodoxie und des Pietismus“. Zuerst werden die T.ordnungen und dann die Zeremonien der T.liturgie behandelt. Als Repräsentant der Hochorthodoxie tritt Johann Gerhard in den Mittelpunkt, während die Darstellung des Pietismus bei Spener einsetzt und mit Zinzendorf schließt. Verf. hebt mit Recht hervor, daß nicht nur die T.ordnungen der Orthodoxie und des Pietismus bis in die Gegenwart im Grunde lebendig geblieben sind, sondern ebenso haben deren theologische Hintergründe Aufklärung und Rationalismus überdauert und wirken heute noch fort. Darum scheint es mir wichtig, statt auf die Ordnungen und Zeremonien im einzelnen einzugehen, was hier schon aus Raumgründen unmöglich ist, die „theologischen Aspekte für die Gestaltung der T.liturgie“ zu umreißen, wie sie Verf. am Schluß des Abschnitts eingehend darstellt.

Er geht dabei aus von der Frage: „Haben Orthodoxie und Pietismus etwas wesentlich Neues zur Gestaltung und zum Verständnis der T.liturgie beigetragen?“ Beide theologisch-kirchlichen Richtungen sind sich darin einig, daß der Kern der T.handlung, also das Begießen oder Besprengen mit Wasser und die begleitende T.formel, unveränderbar ist. Demgegenüber gelten die umrahmenden Zeremonien grundsätzlich als Adiaphora. Aber da sie das Schwergewicht der Tradition für sich haben, bedurfte jede Abänderung einer theologischen Entscheidung über ihr Verhältnis zum Kern der T.liturgie. In steigendem Maß wurde vor allem anderen der Exorzismus zum neuralgischen Punkt; man hat ihn zunehmend nur „als Erinnerung und Zeugnis für die Verlorenheit des Menschen“ interpretiert. Doch über die Einzelstücke hinaus ist zu fragen, ob auch bei Beibehaltung der überkommenen Formen das Verständnis des T.geschehens sich nicht in einer für die Folgezeit richtunggebenden Weise geändert haben könnte. Für die Orthodoxie ist festzuhalten, daß ihr eine wissenschaftliche Interpretation der T. möglich erscheint, die mit Johann Gerhard auch ihr gegenüber das Subjekt-Objekt-Schema verneint. Die T. bleibt zwar alleiniges Handeln Gottes, aber indem dem Täufling der Hl. Geist gegeben wird, dessen erneuernde Macht das ganze Leben durchdringt, werden die T. und das Leben des Getauften aufs engste miteinander verklammert. Diese Deutung der T. in solch umfassendem Zusammenhang ist „das Neue und in die Zukunft Weisende, das wir als einen gewichtigen Beitrag zur Geschichte der T.liturgie zu sehen haben.“ Bei Spener meldet sich insofern bereits eine Akzentverschiebung, als er Verstehen und Glauben, Wort, Sakrament und deren Eindringen in den inneren

Menschen voneinander unterscheidet. Das in der T. begründete Neue muß verstanden und dann auch im Leben und Bekenntnis des Glaubens manifest werden. Von daher ist die Konfirmation im Pietismus zu ihrer Bedeutung gelangt. Francke hat dann in der T. zwar ein Mittel der Wiedergeburt sehen können, nicht aber diese selbst und darum gegenüber der T. den entscheidenden Wert auf die Bekehrung gelegt. Verf. fragt dazu mit Recht: „Hat er darin als Einzelgänger in der Kirche zu gelten, oder steht die Stunde für diese Auffassung noch vor uns?“ Zinzendorf schließlich hat das Überkommene bis in dessen Sprachgestalt hinein im Stil der Zeit neu geformt, damit eine Möglichkeit vorwegnehmend, die nicht nur Aufklärung und Rationalismus bald aufgreifen sollten, sondern die erneut zur Frage an die Gegenwart wird.

Der vierte Abschnitt (S. 534–585) wendet sich der „T.liturgie in der Zeit der Aufklärung und des Rationalismus“ zu. Er geht aus vom „Problem der agendatischen Formulare für die T.liturgie“. Die „liturgische Bewegung“ jener Zeit wird ausgelöst von der Frage, wie man die Zeitgenossen dafür gewinnen könne, „daß sie die Feier des Gottesdienstes und der kirchlichen Handlungen wieder ernst nehmen“. Man verspricht sich dafür Entscheidendes von einer Freiheit von jedem Agendenzwang. Die neuen liturgischen Formulare, wie sie, vom Geist der Zeit geprägt, in unabsehbarer Zahl erscheinen, wollen deshalb nur Muster darstellen, nach welchen die Prediger selbst Formulare schaffen sollen, „die sich je nach dem Ort, der Zeit und der Person oder der Personen, also nach dem verschiedenartig dem Prediger begegnenden Kasus zu richten haben.“ Auch hier werden zuerst die T.ordnungen, dann die einzelnen Bestandteile der T.liturgie erörtert, ebenso die Erwachsenentaufe. Gegenüber früheren Vorurteilen der Liturgiegeschichtler tritt uns auch beim Verf. die nicht ohne Auswirkung heutiger Problematik zu erklärende Umwertung dieser Epoche entgegen: „So handelte es sich keineswegs um eine Auflösungserscheinung, sondern um den Versuch der Erhaltung der Inhalte bei gleichzeitiger Anpassung der Formen an den Geist und die Sprache der Zeit. Theologisch tiefgreifende Veränderungen wurden nur in wenigen Fällen vorgenommen. Im ganzen war diese liturgische Bewegung eher konservativ als revolutionär“ (S. 583). Der Akzent hat sich aber damals ähnlich wie heute von der Theologie auf die Anthropologie verlagert. Man will zum Glauben an das T.geschehen als Handeln Gottes aufrufen, indem die T. als „Weihe des Menschen für Christus“ in ihrer einmaligen und grundlegenden Bedeutung für das Leben des Menschen gepriesen wird. Man sollte es aber auch hören, wenn Verf. im Ergebnis zu folgenden Sätzen sich veranlaßt sieht: „Eines aber ist durch sie (sc. Aufklärung und Rationalismus) deutlich geworden, daß es keine liturgischen Neuerungen gibt, die von der Tradition absehen können, daß es ferner konstitutive Elemente gibt, die nicht aufgegeben werden dürfen, und schließlich, daß keine Kirche der Bemühungen enthoben ist, auch in der Liturgie und ihren Formen die unaufgebbaren Inhalte so zum Ausdruck zu bringen, daß die jeweilige Zeit sie zu fassen vermag und abzunehmen bereit ist“ (S. 585).

„Die T.liturgien im 19. Jahrhundert“ werden im fünften Abschnitt (S. 586–623) untersucht. In ihnen werden wieder die Grundstrukturen von L.s T.büchlein 1526, der süddeutschen und der reformierten Ordnungen sichtbar. Im einzelnen begegnen uns teils Kürzungen, teils nicht unbedeutliche Erweiterungen. Mehrere dieser verschiedenen Traditionsstränge sind nun infolge der Erweichung des konfessionellen Denkens in der gleichen Agende nebeneinander möglich. Das Anliegen der Aufklärung soll nicht verneint werden; es wird aber auf die Tradition der Kirche zurückgeführt. Ein Schlußabschnitt gilt der „T.liturgie der Gegenwart“ (S. 624–634). Hier wird festgestellt, daß weder die T.ordnung der VELKD in ihrer Agende III noch die der EKU gegenüber dem 19. Jahrhundert wirklich Neues bringen. Lediglich eine bisher nicht zur Auswirkung gekommene Privatarbeit „Die Ordnung der Hl. T. und die übrigen Handlungen der Initiation“ (von J. Beckmann, P. Brunner und W. Reindell, 1944) zeigt einen Neuanatz. Sie geht nämlich von der Erwachsenentaufe aus, betont aber die grundsätzliche Gleichrangigkeit von Kinder- und Erwachsenentaufen. Die Entfaltung und Bezeugung des T.geschehens, die we-

sentlich L.s T.büchlein von 1526 entspricht, soll dabei auf keinen Fall dieses selbst in den Hintergrund drängen.

Ein zusammenfassender Überblick am Schluß (S. 635–638) stellt als entscheidende Frage für die Weiterarbeit an der T.liturgie heraus, „ob man bereit ist, das Grundanliegen L.s und der folgenden Jahrhunderte zu bejahen und es aufzunehmen, nämlich in der Sprache die jeweilige theologie- und geistesgeschichtliche Situation zu berücksichtigen und eindeutige theologische Aussagen zu machen, ohne unaufgebbares geschichtliches Erbe über Bord zu werfen“. Dabei sollten aber immer des Verf.s Schlußsätze mitgehört werden: „Trotz allen Bemühens wird man bei der Gestaltung der T.liturgie nie vergessen dürfen, daß das Ergebnis nichts anderes als Äußerungen in Chiffren darstellen wird, die das Heilsgeschehen in der T. bezeugen, indem sie Gefäß für Gottes Heilswirken sind. Das Geschehen selbst wird sich stets jeder rationalen Erhellung entziehen. Es wird immer Geheimnis bleiben. Und das Geheimnis ist und bleibt allemal Gegenstand des Glaubens“ (S. 638). –

Rez. kann hier keinen Eindruck davon vermitteln, in welchem Maß Verf. das – von ihm z. T. erst ermittelte – umfangreiche Quellenmaterial zum evangelischen T.gottesdienst darbietet und erschließt. Es dürften darüberhinaus kaum noch Funde zu erwarten sein, die das gewonnene Bild wesentlich bereichern oder gar ändern könnten. Leider stören immer wieder zahlreiche Druckfehler. –

Den Abschluß dieses V. Bandes der „Liturgia“ bildet die systematische Darstellung der „Lehre von der T.“ aus der Feder Edmund Schlinks (S. 641–808). Verf. ist sich der Schwierigkeit seiner Aufgabe angesichts der leidenschaftlichen T.diskussion der Gegenwart bewußt, in welcher von der Besinnung auf die zwischen den Kirchen anerkannte T. einerseits einigende ökumenische Impulse ausgehen, andererseits die Kritik oder gar Ablehnung der Kindertaufe die Einigungsbemühungen der Kirchen in Frage stellen. Der Entschluß des Verlages ist hoch anzuerkennen, diese klärende und hilfreiche Arbeit Schlinks in einer Sonderausgabe (Kassel 1969) einem weiteren Leserkreis zugänglich gemacht zu haben. Verf. setzt im Teil A bei der „Begründung der T.“ ein (S. 648–673). Er beschränkt diese nicht im Sinn einer „Einsetzung“ der T. auf die Überlieferung des T.befehls, sondern bezieht darin die alttestamentlichen Voraussetzungen und die Geschichte Jesu ein; auch die grundlegende Geistausgießung wird dabei berücksichtigt. Das damit gegebene historische Problem wird in seiner Schwierigkeit gesondert behandelt; dabei kommt Verf. zu der Überzeugung, daß „dem T.befehl eine besondere begründende Bedeutung innerhalb des gesamten Begründungszusammenhangs zukommt“. Hinsichtlich der mannigfaltigen neutestamentlichen T.aussagen sei es wichtig zu erkennen, daß diese selten den Charakter von Lehre besitzen, sondern als Stücke der Verkündigung „Ruf des Glaubens zum Glauben an die Heilstat, die Gott an den Getauften getan hat“, sein wollen. Probleme der T.lehre sind in der dogmatischen Arbeit immer wieder dadurch entstanden, daß die systematischen Bemühungen dieser Struktur der neutestamentlichen T.aussagen nicht hinreichend Rechnung getragen haben. Darum zeigt Verf. den sachgemäßen Ansatz für die Lehre von der T. im Werk Gottes am Täufling, das in seinen christologischen, pneumatologischen, ekklesiologischen und trinitarischen Bezügen zu entfalten ist. Erst dann kann von der Spendung und dem Empfang der T. gehandelt werden. Gemäß der neutestamentlichen Struktur der T.texte muß also immer von dem ausgegangen werden, „was der Glaube auf Grund der neutestamentlichen Aussagen als Widerfahrnis der T. bezeugt“. Mitentfaltet werden muß stets auch der in die T. eingeschlossene Imperativ zu einem neuen Leben. Auch muß der Zusammenhang mit Verkündigung, Herrenmahl und Kirche stets im Blickfeld bleiben, soll das Geheimnis des Reichturns der Gnade und der Gnadenmittel nicht verkürzt werden. Erst auf dieser Grundlage darf die Frage des Vollzuges der T. in Angriff genommen werden, und wird sich schließlich aus der gegenseitigen Anerkennung der T. seitens der getrennten Kirchen ihre ökumenische Bedeutung ergeben.

Demgemäß wendet sich Abschnitt B zuerst dem „Heilshandeln Gottes durch die T.“ zu (S. 674–727). Charakteristisch ist für diesen ganzen Abschnitt der primäre Bezug auf das NT; an ihm werden die Aussagen der späteren T.lehre gemessen, ihm

ein- und untergeordnet. Die „T. in Christus“ erscheint im 1. Unterabschnitt aufgliedert in „die Übereignung an den gekreuzigten und auferstandenen Christus“, die dem Getauften die Verfügung über sich selbst nimmt und ihm als Christi Eigentum das neue Leben in Freiheit und Hoffnung erschließt, in „die Hineingabe in Jesu Tod und Auferstehung“, durch welche „Ursprung und Vollendung des Christenlebens in eigentümlicher Weise zusammenfallen, ohne daß der Christ aufhören darf, der kommenden Vollendung entgegenzugehen“, in „die Gabe des neuen Lebens und die Mahnung, im neuen Leben zu wandeln“, demgegenüber die Verweigerung des Gehorsams die T.gnade in Frage stellt. Verf. macht im Ergebnis deutlich, wie sehr es darauf ankommt, dies alles in enger Bezogenheit zur Geschichte Jesu zu entfalten; nur so wird die in der T. begründete neutestamentliche Mahnung nicht zur Gesetzmäßigkeit entarten, sondern ihren tröstlichen Charakter bewahren. Gerade dies sollte die kirchliche T.predigt viel mehr, als das weithin geschieht, beherzigen.

Der 2. Unterabschnitt gilt der „T. durch den Hl. Geist“. „Das Geisteswirken durch die T.“ auf den Namen Jesu Christi wäre mißverstanden, wollte man daraus bereits den Besitz aller Geistesgaben ableiten. Der Täufling wird zwar dem Machtbereich des Geistes übereignet. Dieser aber „gibt seine Gaben in Freiheit, wann und wem er will. Die T. ist der Anfang des Empfangens seiner Gaben.“ Verf. geht dann auf neutestamentliche „Geisteswirkungen im Zusammenhang mit der T.“ ein. Es ergibt sich hier: „Daß Charismen auf verschiedene Weise zuteil werden, bedeutet keinen Widerspruch zu der in den neutestamentlichen Briefen und dem Johannesevangelium ausgesprochenen Gewißheit, daß der Hl. Geist durch die T. wirkt.“ In einem weiteren Abschnitt „Die Gabe des Geistes und die Mahnung, im Geist zu wandeln“ wird die Unablösbarkeit des Imperativs vom Indikativ im T.geschehen deutlich: „Das neue Leben des Getauften ist nicht nur ein Leben von der Geistesgabe her, sondern auch auf weitere Geistesgaben hin.“ Die anschließend erörterte „Gefahr der Einschränkung des Geisteswirkens im T.verständnis“ auf den T.akt allein besteht darin, daß anstelle der Bitte um immer neue Gaben und Führung durch den Hl. Geist die Angst tritt, das Empfangene schuldhaft zu verlieren, oder aber eine Abwertung der T. zu Gunsten späterer „Geistestaufen“ oder anderer Erfahrungen.

In einem 3. Unterabschnitt folgt die Erörterung der T. als „Aufnahme in die Kirche“ und zwar unter den Gesichtspunkten „Eingliederung in das Gottesvolk, den Christusleib und geistlichen Bau“ und „Eingliederung in die Kirche und Sendung zum Dienst an der Welt“. Aber auch „die Gefahr der Reduktion des T.verständnisses auf die äußere Kirchenzugehörigkeit“ wird nachfolgend ins Auge gefaßt.

Schließlich behandelt der 4. Unterabschnitt die T. als „die neuschaffende Tat des dreieinigen Gottes“. Zuerst geht es hier um die T. als „Tat Gottes in Christus durch den Hl. Geist“. Dabei ist es wichtig, den Begriff des „Neuschaffens“ als Hinweis auf die neutestamentliche Mannigfaltigkeit der Aussagen über Gottes Wirken durch die T. zu verstehen. Daß die T. im NT als tatsächliches Heilshandeln Gottes und nicht nur Hinweis auf ein solches verstanden wird, darüber besteht heute in der Exegese eine weitgehende Übereinstimmung quer durch alle Kirchen. In dem triadischen „Namen des Vaters und des Sohnes und des Hl. Geistes“, mit dem sich ein weiterer Abschnitt befaßt, sieht Verf. in nuce das später fixierte trinitarische Dogma vorausgenommen, indem so zum Ausdruck kommt, daß das Wirken Gottes, Jesu Christi und des Hl. Geistes ein Wirken ist. Insofern besagt auch ein neutestamentlich bezogenes Taufen nur auf den Christusnamen sachlich nichts anderes. In einem weiteren Abschnitt „Das Ineinander von Wort, Wasser und Gottes Heilstat“ wird dargelegt, wie diese drei Elemente im T.geschehen nicht von einander getrennt werden dürfen, sondern gemeinsam die eine göttliche Tat zum Inhalt haben. Erst in der späteren dogmatischen Reflexion ist die Verhältnisbestimmung von Wort, Wasser und Gnade zu einem Grundproblem geworden, demgegenüber L. die so auseinandergetretenen Momente wieder zusammenführen konnte, weil bei ihm der Ort seines T.verständnisses wieder das Hören und Empfangen im Glauben ist. „Die Gefahr des Auseinanderfallens der Aussagen über Wort, Wasser und

Gottes Heilstat“ wird anschließend darin gezeigt, daß so ein magisches Mißverständnis der T. die Folge sein oder der Zusammenhang von göttlichem Handeln und T. geschehen sich lockern oder die T. nur als gebotenes Zeichen des menschlichen Gehorsams verstanden werden kann; schließlich kann die Wassertaufe überhaupt fragwürdig werden. Abschließend wird „Die Notwendigkeit der T.“ bedacht. Hier kommt Verf. zu dem Ergebnis: „Die Heilsnotwendigkeit der T. kann als allgemeine theoretische Behauptung nicht festgehalten werden. Die Freiheit Gottes gegenüber den von ihm gegebenen Heilmitteln muß respektiert werden – die Freiheit seiner Gnade... Gottes Freiheit (ist) zu respektieren, indem wir mit aller Eindringlichkeit einen jeden zur Buße, zum Glauben und zur T. rufen. Mit derselben Eindringlichkeit ist vor der Verachtung der T. zu warnen.“

Im dritten Hauptabschnitt C wendet sich Verf. der „Spendung und dem Empfang der T.“ zu. In ihrem Charakter als Übereignung an Christus und Tod des alten Menschen ist ihre „Einmaligkeit“ begründet, von der zuerst gehandelt wird. Sie wäre nicht zwingend gegeben, „wenn die T. primär als Bekenntnisakt und Tat des Menschen, nicht aber als Tat Gottes am Menschen verstanden wird“. Weiter geht es dann um „Die Spendung der T.“, wobei „die taufende Kirche“, „die Kirche als Werkzeug des taufenden Gottes“ und das Problem der „von der Kirche losgelösten Spendung“, also der Häretikertaufe, ins Blickfeld treten.

Ein 3. Unterabschnitt wendet sich dem „Empfang der T.“ zu. Zunächst wird hier unter der Überschrift „Der Glaube an Jesus Christus“ gezeigt, wie bei der T. „der Glaube trotz aller Aktivität passives Empfangen ist. Denn der Mensch tritt herzu zu einer Handlung, in der er selbst nicht der Handelnde, sondern der dem Handeln eines anderen Preisgegebene ist.“ Da Gottes Tat durch die T. ein für allemal geschieht und somit das ganze weitere Leben bestimmt, darf der Zusammenhang von Glaube und T. nicht auf die zeitliche Reihenfolge Glaube-T. beschränkt werden, sondern gilt zugleich der umgekehrten Reihenfolge T.-Glaube. Im Verhältnis Glaube-T. wird anschließend ein „dreifacher Zusammenhang“ beider aufgewiesen, nämlich der die T. begehrende Glaube an Christus, der durch die T. zu erweckende und zu stärkende Glaube und der die einmalige T. durch Erinnern gebrauchende Glaube. Schließlich geht es in einem dritten Abschnitt um die Gefahr eines „vom Glauben gelösten Empfangs der T.“, die u. a. schon Augustin, Thomas und L. bedacht haben. In diesem Horizont ist es nicht selbstverständlich, daß die Kirche Kinder, ja Säuglinge, tauft. So wird denn im folgenden Abschnitt das heute so brennend gewordene Problem der „Kindertaufe“ in Angriff genommen. Das geschieht in 6. Schritten: die Entstehung der Kindertaufe und ihre Ablehnung, theologische Einzelargumente für und gegen die Kindertaufe, Folgerungen aus dem T.verständnis für die Stellung zur Kindertaufe, Folgerungen aus dem Kirchenverständnis für die Stellung zur Kindertaufe, die dogmatische Berechtigung der Kindertaufe, die praktische Problematik der Kindertaufe. Gerade auf diese Darlegungen wird sich heute angesichts des um die Kindertaufe entbrannten Streites das Interesse besonders konzentrieren. Das Verf.s Ausführungen dazu gewinnen ihr Gewicht und werden zur klärenden Hilfe, weil sie sich nicht auf das Verhältnis von T. und Glauben beschränken, sondern gleichgewichtig das Verhältnis von T. und Gottestat, sowie von T. und Kirche und damit das Verhältnis von göttlichem und menschlichem Tun überhaupt ins Auge fassen. Im Ergebnis wird die dogmatische Berechtigung der Kindertaufe mit zwölf Thesen begründet, die a.a.O. (S. 766–769) gründlich gelesen und durchdacht werden sollten. Damit sieht aber Verf. die Problematik der Kindertaufe in „innerlich weithin ausgehöhlten Staats- und Volkskirchen“ nicht gelöst. Hier fallen T. und Glaube erschreckend auseinander. „Auch wenn die T. im Glauben gespendet wird, wird sie doch nicht im Glauben begehrt und im Glauben empfangen... Faktisch werden durch diese Praxis unzählige Menschen zu toten Gliedern der Kirche gemacht“. Bei der grundsätzlichen Berechtigung der Kindertaufe kann jedoch ihr Mißbrauch weder durch Ablehnung des T.begehrens christlicher Eltern, noch auf dem Wege eines „zeichenhaften“ Aussetzens mit der Kindertaufe durch Christen beseitigt werden. „Der Einsatz zur Behebung der Mißstände... muß vielmehr beim Evangelium genommen werden,

nämlich bei der verkündigenden und belehrenden Erinnerung derer, die die T. für ihr Kind begehren, an die Heilstat, die Gott an ihnen in der T. vollbracht hat“. Damit gewinnt das T.gespräch eine Schlüsselstellung, und es wird unmöglich, seitens der Kirche Eltern die T. aufzudrängen. Auch wird sich mit zunehmender Auflösung der Staats- und Volkskirchen ein Nebeneinander von Kinder- und Erwachsenentaufen herausbilden. Abschließend wird „der tiefste Unterschied im T.verständnis“ herausgearbeitet. Um ihn zu erkennen, gilt es, die Aussagen dogmatischer Reflexion „in die elementaren, vom Akt des glaubenden Empfangs der T. her bestimmten Aussagen zurückzuübersetzen“. Dann wird als tiefste Differenz deutlich „nicht erst die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Kindertaufe, sondern das Verständnis der T. als Gottes Tat oder als Tat des menschlichen Gehorsams“. Doch wird gerade hier die innere Weite des Verf.s spürbar, denn er mahnt auch „die bei unserem eigenen T.- und Kirchenverständnis bestehenden Gefahren und die beim baptistischen T.verständnis nicht fehlenden positiven Möglichkeiten aufzuzeigen.“

Im Abschnitt „D. Die Gestalt der T.handlung“ geht es um folgende Inhalte: 1. Der Vollzug der T. nach den neutestamentlichen Schriften; 2. das Problem der Gestalt der T.handlung; 3. die konstitutive Mitte der T.handlung; 4. die Entfaltung der T.handlung durch das Wort; 5. die Entfaltung der T.handlung durch weitere Handlungen; 6. die Gefahr der Verdunkelung des T.verständnisses. Es geht dem Verf. hier um den Aufweis der vom NT her grundsätzlich bestehenden liturgischen Möglichkeiten, um „einsichtig zu machen, weshalb die Einheit der T. auch da anerkannt werden darf, wo die Gestalten der T.handlung zwischen den Kirchen erheblich differieren.“ Wir Evangelischen haben in diesem Zusammenhang allen Grund, des Verf.s Warnung zu hören, „die Gefahr einer Verdunkelung des T.verständnisses allein von einem Überhandnehmen begleitender ritueller Handlungen zu befürchten. Sie droht nicht weniger von einem Überhandnehmen von Worten, die die T.handlung umgeben, ohne das T.geschehen klar zu bezeugen.“ Die abschließenden Erwägungen über „die ökumenische Bedeutung der T.“ führen zu der offenen Frage: „Wird anerkannt, daß durch die T. über die Grenzen der einzelnen Kirchen hinaus die Eingliederung in den einen Leib Christi geschieht, müßte dann nicht auch die Gemeinschaft des einen Leibes Christi im Herrenmahl verwirklicht werden?“ – Verf. schließt ein Personenregister an, das im Zusammenhang mit der reichlich aufgeführten Literatur nicht in letzter Linie Zugang auch zur heutigen T.diskussion gibt.

Greifswald

William Nagel

Alte Kirche

Jürgen Regul: Die antimarcionitischen Evangelienprologe (= *Vetus Latina* 6). Freiburg (Herder) 1969. 276 S., kart.

Eine neue Untersuchung der seit De Bruyne sogenannten antimarcionitischen Evangelienprologe, deren einer sich mit den „monarchianischen“ Evangelienprologen, die Regul Argumente nennt, berühren, war längst an der Zeit, nachdem De Bruyne's von Harnack geteilte Ansichten über deren Ursprung von Gelehrten wie Lagrange, Haenchen und Conzelmann kritisiert worden waren. De Bruyne hatte die drei Vorreden auf breiter handschriftlicher Grundlage ediert und die Meinung vertreten, daß sie römischer Herkunft seien, der anonymen antimarcionitischen Literatur zugehörten und aus dem 2. Jh. stammten.

Regul verbreitet sich zunächst über die Überlieferung der antimarcionitischen und der monarchianischen Vorreden und ediert sie auf Grund der erreichbaren